

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen der Firma CMV STECK GmbH, Kandel

I. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen und Aufträge sind ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestimmt und anerkannt wird. Einer ausdrücklichen Zurückweisung von Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers, die diesen Bedingungen widersprechen, bedarf es nicht. Erklärungen von Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen Arbeitnehmern von uns, die diesen Bedingungen oder anderen schriftlichen Erklärungen von uns widersprechen, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt worden sind.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein Auftrag von uns schriftlich bestätigt oder wenn mit dessen Ausführung von uns begonnen wird. Bei Annullierung behalten wir uns die Berechnung der Annullierungskosten bis zu 15 % des Auftragswertes vor.

II. Umfang der Lieferpflicht

1. Für unsere Lieferverpflichtung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben etc. sind nur angenähert maßgebend. Abweichungen durch inzwischen eingetretenen technischen Fortschritt behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrages vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Die zweckmäßige Verpackung und Versandart sowie die Rücknahme des Verpackungsmaterials, behalten wir uns vor.
4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

III. Preise

Die Preise gelten bei Lieferung ohne oder mit Aufstellung in € der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main.

Für Versand und Verpackung berechnen wir 1 % des Warenwertes, mindestens jedoch 15,00 € und höchstens 60 €.

Für Lieferung bis 75,00 € berechnen wir 20,00 € Bearbeitungszuschlag, bei Lieferung bis 150,00 € 10 € Bearbeitungszuschlag.

Wenn nach Vertragsabschluss Werkstoffpreise oder Löhne steigen oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände eintreten, die Herstellung oder Vertrieb verteuern, behalten wir uns eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise ausdrücklich vor. Gesetzliche Höchstpreise werden durch diesen Vorbehalt nicht berührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch solcher, die uns außerhalb des Vertrages zustehen und zustehen werden. Bei Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang tritt der Besteller seine Forderungen gegen den Erwerber an uns ab. Bei Untergang des Eigentums durch Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir anteiliges Eigentum an der neuen Sache.

V. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. Zahlungen durch Scheck werden nur erfüllungshalber vorgenommen, die Gutschrift erfolgt zu dem Tage, an dem wir über den Gegenwert frei verfügen können. Gebühren und ähnliche Unkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Zahlungsverzug hat der Besteller den Verzugschaden zu ersetzen und Zinsen in Höhe derer, die von unserer Hausbank an uns verrechnet werden, seit dem Fälligkeitstage zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir, vorbehaltlich der weiteren Ansprüche, ohne Frist- oder Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bekannt oder ein Scheck oder Wechsel des Bestellers nicht eingelöst, so sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller offenen und nicht fälligen Rechnungen zu fordern.

VI. Zahlungsbedingungen für Neukunden

Der Kaufpreis ist per Vorkasse oder per Nachnahme zu entrichten.

Zahlart per Vorkasse: Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie von uns eine Bestätigung mit dem zu zahlenden Betrag, den Sie dann einfach unter Angabe Ihrer Bestellnummer und unserer Auftragsbestätigungsnummer auf unser Konto überweisen. Bei dieser Zahlart entstehen nur die Versand- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorauszahlung ist der Kaufpreis sofort fällig. Leistet der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen Vorauszahlung ab Bestätigung der Bestellung durch uns, so gerät er in Zahlungsverzug.

Bitte beachten Sie, dass wir die bestellte Ware erst dann für Sie versenden können, wenn der vollständige Rechnungsbetrag auf unserem angegebenen Konto positiv gutgeschrieben wurde.

Zahlart per Nachnahme: Wir liefern mit UPS per Nachnahme. Die Nachnahmegebühr beträgt 20,00 € pro Paket (zusätzlich zu den Versand- und Verpackungskosten) bei einem Rechnungshöchstbetrag von 2.500 € pro Paket. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei der Annahme der Sendung beim Paketzusteller zu entrichten.

VII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten

- a) Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung unser Lager oder das Lager unseres Unterlieferanten

innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bestimmungsgemäß verlassen hat. Falls die Auslieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

- b) Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich aus Gründen höherer Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Streik oder Aussperrung bei unseren für die Ausführung unseres Vertrages in Frage kommenden Betriebsorganen oder bei einem unserer Zulieferer, Ausschlußwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferzeit entsprechend der Verzögerung angemessen verlängert. Tritt ein Fall höherer Gewalt während eines schon bestehenden Verzugs ein, so gilt diese Regelung entsprechend.

VIII Gefahrenübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Besteller über:

- a) Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung (auch Teilsendung) unser Gebäude oder die Gebäude unserer Zulieferer verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Eine Haftung für vom Besteller ausdrücklich geforderte Verpackung übernehmen wir nicht. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen.
- b) Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Sendung (auch Teilsendung) unser Gebäude verlassen hat. Die Vereinbarung, einer Abnahme der Lieferung nach erfolgter betriebsfertiger Aufstellung entbindet den Besteller nicht vom Transportrisiko und von seiner Sorgfaltspflicht während der Einlagerung der Sendungen.
- c) Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

IX Haftung und Mängel

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung vertragsgemäß ausgeführt. Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche ausschließlich wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer -, vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
2. Ein Gewährleistungsfall berechtigt den Besteller nicht, die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verweigern.
3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat uns der Besteller die angemessene Zeit und die Gelegenheit zu gewähren.
4. Ein Anspruch des Bestellers auf Wandlung oder Minderung sowie Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer oder atmosphärischer Einflüsse entstehen.
6. Nimmt der Besteller ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vor, so erlischt jede Mängelhaftung.
7. Für Nachbesserungen und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
8. Für von uns mitgelieferte geschlossene Aggregate unserer Zulieferer, z. B. Röhren, Gleichrichter, Transistoren, Schreibfedern etc. haften wir nur im Umfang der Haftung des Zulieferers uns gegenüber.
9. Eine Produkthaftung bei unsachgemäßer Anwendung, die zu Verletzungen, Folgeschäden oder Beschädigungen führen könnte, schließen wir aus.

X Rücktrittsrecht

Wird uns die Lieferung unmöglich so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe.

Beruhet die Unmöglichkeit auf einem Grund, den wir zu vertreten haben, so ist der Besteller ausschließlich berechtigt, unter Rückforderung seiner bereits erbrachten Gegenleistung vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne V Ziff. 4, Abs. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI Schadenersatzanspruch

Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – etwa für Verzug -, für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie für Drittschäden sind ausgeschlossen, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

XII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für Kaufpreiszahlung ist Kandel.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landau. Es gilt deutsches Recht.

XIII Verbindlichkeit des Vertrages

1. Die Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir Ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
3. Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.